Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/2/0538

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	06.09.2018			
Kreisausschuss	Vorberatung	10.09.2018			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Vorberatung	01.10.2018			

Beschluss über die Zahlung einer pauschalen Kostenerstattung für die Durchführung von Kommunalwahlen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den kreisangehörigen Ämtern, amtsfreien Gemeinden und Städten bei alleiniger Durchführung von Kommunalwahlen (Landrat, Kreistag) für die entstandenen notwendigen Kosten ein fester Betrag je Wahlberechtigten als pauschale Kostenerstattung in Höhe von 0,5980 Euro und bei zeitgleicher Durchführung mit anderen Wahlen oder Abstimmungen (Bürgermeister, Bürgerentscheid) in Höhe von 0,3823 EURO zu erstatten.

Werden die Europawahl oder Bundestagswahl und Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V als verbundene Wahlen am gleichen Tag durchgeführt, wird der Erstattungsbetrag anteilig um die aufgrund der zeitgleich durchgeführten Wahl oder Abstimmung erzielten Einsparung gekürzt.

Stralsund, den 22. August 2018	gez. Ralf Drescher - Landrat -

Begründung:

Gemäß § 49 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) trägt die Kosten einer Wahl die Körperschaft, in der gewählt wird. Körperschaften, die die Wahl für andere Körperschaften durchführen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung entsprechend § 12 LKWG M-V für die entstandenen notwendigen Ausgaben einen festen Betrag je Wahlberechtigten als pauschale Kostenerstattung. Für die Kreistags- und Landratswahlen wird der feste Betrag vom Landkreis festgesetzt (§ 49 Absatz 4 LKWG M-V).

Für die stattgefundene Landratswahl 2018 ist den amtsangehörigen Ämtern, amtsfreien Gemeinden und Städten ein fester Betrag pro Wahlberechtigten zu erstatten.

Die in dem Beschlussvorschlag benannten Beträge richten sich nach den in § 47 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern benannten Beträgen. Danach erstattet das Land den Gemeinden bei alleiniger Durchführung von Landtagswahlen 0,5980 Euro und bei zeitgleicher Durchführung von Landtagswahlen mit anderen Wahlen oder Abstimmungen 0,3823 Euro.

Die in diesem Beschluss festgesetzten, pauschalen Erstattungsbeträge pro Wahlberechtigten fallen bei jeder vom Kreis durchzuführenden Kommunalwahl erneut an und ergeben sich wie folgt…

Anlagen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:		☐ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		**118.000,00 €**
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 1210200.5254301	**118.000,00** €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2019	**118.000,00 €**
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	

	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		